

Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Nr. 35 „Mehlgang/ Jordanstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Bebauung der „Hafenstraße“ in 1. Reihe
Im Osten: durch den „Mehlgang“
Im Süden: durch die „Jordanstraße“
Im Westen: durch das Gelände der Regionalen Schule mit Grundschule Zingst und durch die Schulsporthalle der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Gemarkung: Zingst
Flur: 6 und 8
Flurstücke: diverse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 27.06.2019 den Aufstellungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Nr. 35 „Mehlgang/ Jordanstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst gefasst.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Das Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse und Firsthöhe) soll bestandsorientiert (in Anlehnung an die Aussagen zum Rahmenplan „Innenentwicklung“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst und unter Berücksichtigung des bestehenden Baurechts nach § 34 Baugesetzbuch) festgesetzt werden,
- Festsetzungen zu örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachformen, Dachneigungen und der Gestaltung von Gauben und Einfriedungen,
- Festsetzung eines Mindestabstandes von Stellplätzen und Nebenanlagen zur jeweiligen öffentlichen Straße.

Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats. Während dieser frühzeitigen öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der bestimmten Frist zur Planung äußern.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zur Information über die Lage des Plangebietes ist der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 35 „Mehlgang/ Jordanstraße“ beigefügt.

Zingst, den 02.07.2019

- Siegel -

A. Kuhn

Geltungsbereich:

